



**Satzung des Freundeskreises des Deutschen Handballs e. V.
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund
am 25. Juni 1998 unter der VR 4139
geändert in den Mitgliederversammlungen
am 14. April 2013, 09. April 2017 und 23. Oktober 2017**

Präambel

Der Freundeskreis des Deutschen Handballs e.V. (FDDH) ist gleichermaßen offen für engagierte Frauen und Männer. Dies findet grundsätzlich auch Ausdruck in einer gendergerechten Sprache. Zur besseren Lesbarkeit wird nur eine Geschlechterform verwendet. Dies gilt für diese Satzung und alle Ordnungen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Deutschen Handballs e.V.“, im Folgenden „FDDH“ oder „Verein“ genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
2. Der FDDH hat seinen Sitz am Sitz des Deutschen Handball-Bundes e.V.; derzeitiger Sitz ist in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der FDDH bezweckt die ideelle und finanzielle Förderung des deutschen Handballsports und seiner gemeinnützigen Organisationen. Er unterstützt insbesondere sportliche Projekte und Vorhaben, die der Arbeit der Handballjugend und der gesamten Weiterentwicklung des Handballsports dienen. Hierzu zählen Maßnahmen zur Förderung des Spitzen-, Breiten-, Freizeit- und Schulsportes, des Ehrenamtes und Schiedsrichterwesens sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Gleichzeitig fördert der FDDH die Pflege und Zusammengehörigkeit aller am Handballsport beteiligten Akteure sowie den Aufbau von Kontakten zwischen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Medien und des Sports.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht u.a.
 - a) durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Handballsports und
 - b) durch Zuwendungen von Vereinsmitteln an steuerbegünstigte Verbände und Vereine des Handballsports für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der FDDH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der FDDH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des FDDH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der FDDH fördert den Handballsport ohne Einschränkungen in politischer, konfessioneller, weltanschaulicher und rassischer Hinsicht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Aufgaben des FDDH zu fördern und zu unterstützen. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder erfüllen ihre Beitragspflicht durch Geld-, Sach- und/oder Dienstleistungen.
3. Zum Ehrenmitglied können ordentliche Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den FDDH und die Verwirklichung seiner Zwecke oder um den Handballsport verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrenordnung des FDDH.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den FDDH besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds;
 - b) durch Austrittserklärung zum Jahresende;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem FDDH.
3. Der Austritt ist spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Ein Mitglied kann nach Anhörung aus einem wichtigen Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem FDDH ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Mitgliedsbeiträge können in Geld-, Sach- und/oder Dienstleistungen bestehen. Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Spenden können in beliebiger Höhe mit und ohne Zweckbindung erfolgen. Ohne anderslautende Weisung wird eine Spende dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend verwendet.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Beisitzer, der vom Präsidium des Deutschen Handball-Bundes e.V. zu berufen ist.

Zwei Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten den Verein gemeinsam.

2. Weitere stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand sind

- a) der Beisitzer Kommunikation;
- b) weitere Beisitzer mit konkreten Aufgaben;
- c) die Ehrenvorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des FDDH ehrenamtlich und nimmt die Außenvertretung wahr. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen oder von dieser beschlossen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes und einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr;
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichts für die Mitgliederversammlung;
- f) Beratung, Planung und Entscheidung über Maßnahmen und Aktionen zur Förderung und Verwirklichung des Zwecks des FDDH;
- g) Mitgliederwerbung und Zusammenarbeit mit Organisationen und Privatpersonen, die sich der Förderung des Handballsports widmen;
- h) Beschlussfassung über Ordnungen;
- i) Berufung und Abberufung von Beisitzern gemäß § 8 Ziffer 2 in den Vorstand.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB werden (mit Ausnahme des Beisitzers gemäß § 8 Ziffer 1 Buchstabe d)) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglied im FDDH sein.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB während der Amtsperiode aus, so beschließt der Vorstand die Benennung eines Ersatzmitgliedes aus dem Kreis der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Beisitzer gemäß § 8 Ziffer 2 Buchstaben a) und b) werden bis zum Ende der Wahlperiode des Vorstands berufen.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform oder telefonisch mindestens einmal pro Geschäftsjahr einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein mehrheitsfähiger Konsens zwischen den Mitgliedern des Vorstandes herbeizuführen.

Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle drei Jahre - möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres - hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder der Vorsitzende oder gleichzeitig der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister ausgeschieden sind oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller ordentlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall auf Antrag etwas anderes.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl der Rechnungsprüfer;
- e) Beschlussfassung über Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des FDDH;
- j) Beschlussfassung über sonstige vorliegende Anträge;
- k) Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Bildung von Schwerpunkten in der Arbeit des FDDH.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (Ausnahme: Auflösungsbeschluss § 16) beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen.
2. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes, zur Annahme von Dringlichkeitsanträgen (vgl. Ziffer 4) oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung ist auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitgliederschriftlich durchzuführen. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall auf Antrag etwas anderes.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge auf Ehrungen im Sinne der Ehrenordnung sind davon ausgenommen.
5. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Auflösung des FDDH oder der Ehrungen von Mitgliedern sind unzulässig.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Das Finanzwesen des FDDH ist durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen, die auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen des FDDH, insbesondere die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 16 Auflösung des FDDH

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des FDDH ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat, einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Auflösung kann in jedem Falle nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 17 Vermögensanfall und Liquidation

1. Im Falle der Auflösung des FDDH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbliebene Reinvermögen an den Deutschen Handball-Bund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des FDDH werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des FDDH, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen und die Mitglieder spätestens in der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde in den Außerordentlichen Mitgliederversammlungen vom 09. April 2017 und 23. Oktober 2017 beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 27.11.2017.